Nationales und transnationales „ne bis in idem“

Alois Birklbauer

1. Einleitung
2. Erledigte Tat oder erledigter rechtlicher Gesichtspunkt
2.1. Das Verbot mehrfacher Strafverfolgung in der Judikatur des EGMR
2.2. Das Verbot mehrfacher Strafverfolgung in der Judikatur des EuGH
2.2.1. Rechtsprechung zu Art 54 SDÜ
2.2.2. Rechtsprechung zu Art 50 GRC
2.2.3. Zusammenfassendes Zwischenergebnis
2.3. Das Verbot mehrfacher Strafverfolgung in der nationalen Rechtsprechung
2.3.1. Die Rechtsprechung des VfGH
2.3.2. Die Rechtsprechung der Strafgerichte
2.4. Zwischenergebnis
3. Endgültige Erledigung als Voraussetzung
3.1. Sachentscheidung als Voraussetzung nach Art 4 EMRK-ZP 7
3.2. Die Judikatur zu Art 54 SDÜ
3.3. Rechtswirksame Verfahrensbeendigung im Sinne von § 17 StPO
3.4. Zwischenergebnis
4. Umfang der verbotenen neuerlichen Verfolgung
4.1. Kein neues strafgerichtliches Verfahren
4.2. Zusätzliches strafbehördliches Verfahren
4.3. Zwischenergebnis
5. Wiederaufnahme als Durchbrechung der Sperrwirkung
5.1. Zulässigkeit der Wiederaufnahme nach einem Urteil
5.2. Zulässigkeit der Fortsetzung nach einer Verfahrenseinstellung
6. Ausgewählte Abgrenzungsfragen
7. Zusammenfassung und Fazit

1. Einleitung

Das Verbot, wegen derselben Tat mehrmals verfolgt zu werden (ne bis in idem), ist ein zentrales Verfahrensgrundrecht. Nach rechtskräftiger Entscheidung über die Sache (res iudicata) tritt eine Sperrwirkung ein, die dem Beschuldigten gleichsam einen Neubeginn ermöglichen soll. Er kann sich darauf verlassen, keine weitere Verfolgung wegen der Straftat mehr befürchten zu müssen. Dieser Grundsatz gilt sowohl innerstaatlich (national) als auch zwischen den Staaten (transnational).

So klar dieses Grundrecht auch zu sein scheint, sind die Anforderungen und Grenzen interpretationsbedürftig. Die Diskussion dreht sich zum einen um die **Art der Erledigung**: Muss die Entscheidung in Form eines Urteils bzw zumindest durch ein Gericht ergangen sein oder reicht auch eine Verfahrensbeendigung durch die Staatsanwaltschaft (StA) aus? Weiters stellt sich die Frage, in welchem **Umfang** die Tat erledigt sein muss: Ist es ausreichend, dass über einen Lebenssachverhalt abgesprochen wurde, oder muss auch der rechtliche Aspekt (das verletzte Rechtsgut) behandelt worden sein? Schließlich geht es noch um die **Folge der Erledigung**: Ist bloß eine neuerliche Entscheidung unzulässig oder betrifft das Verbot bereits neue Ermittlungen vor konkreten Verfolgungsmaßnahmen?

Der vorliegende Beitrag beschäftigt sich zunächst mit der Frage, ob sich das Verbot neuerlicher Verfolgung auf die erledigte Tat oder lediglich auf den erledigten rechtlichen Gesichtspunkt bezieht (2.). Dabei wird nicht nur auf die dazu ergangenen Entscheidungen nationaler Höchstgerichte (OGH und VfGH) geblickt, sondern auch auf jene des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie des Europäischen Gerichtshofes (EuGH). Im Anschluss wird auf die Erfordernisse für eine endgültige Erledigung als Voraussetzung für die Sperrwirkung eingegangen (3.), bevor der Umfang der verbotenen neuerlichen Verfolgung behandelt wird (4.). Nach kurzen Erörterungen zur Wiederaufnahme als Durchbrechung der Sperrwirkung (5.) wird noch auf ausgewählte Abgrenzungsfragen mit Bezug zum Finanzstrafrecht eine Antwort gesucht (6.), bevor die zentralen Ergebnisse des Beitrags zusammengefasst werden (7.).

2. Erledigte Tat oder erledigter rechtlicher Gesichtspunkt

Das **nationale Verbot mehrfacher Strafverfolgung** ist durch Art 4 des 7. Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK-ZP 7)[1] verfassungsrechtlich abgesichert. Es gilt nicht nur innerhalb einer Verfahrenszuständigkeit, sondern auch im Verhältnis von gerichtlichem Strafrecht zu Verwaltungs- bzw Finanzstrafrecht, nachdem ein diesbezüglicher Vorbehalt Österreichs durch

1 BGBl 1988/628 idgF.

den EGMR im Jahre 1995 für unwirksam erklärt wurde.[2] Für das **transnationale ne bis in idem** sind insb Art 54 des Schengener Durchführungsübereinkommens (SDÜ)[3] sowie Art 50 der Europäischen Grundrechtecharta (GRC)[4] von Bedeutung. Für die Geltendmachung von Verstößen gegen die beiden zuletzt genannten Normen ist der EuGH zuständig.

2.1. Das Verbot mehrfacher Strafverfolgung in der Judikatur des EGMR

Art 4 EMRK-ZP 7 lautet:

Recht, wegen derselben Sache nicht zweimal vor Gericht gestellt oder bestraft zu werden

1. Niemand darf wegen einer strafbaren Handlung, wegen der er bereits nach dem Gesetz und dem Strafverfahrensrecht eines Staates rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist, in einem Strafverfahren desselben Staates erneut vor Gericht gestellt oder bestraft werden.
2. Abs. 1 schließt die Wiederaufnahme des Verfahrens nach dem Gesetz und dem Strafverfahrensrecht des betreffenden Staates nicht aus, falls neue oder neu bekannt gewordene Tatsachen vorliegen oder das vorausgegangene Verfahren schwere, den Ausgang des Verfahrens berührende Mängel aufweist.
3. Dieser Artikel darf nicht nach Art. 15 der Konvention außer Kraft gesetzt werden.

Auch wenn Art 4 EMRK-ZP 7 den Begriff der ***„strafbaren Handlung"*** verwendet, führt die **Auslegung** dahingehend, ob damit der erledigte Lebenssachverhalt oder (auch) der erledigte materiellrechtliche Gesichtspunkt einer Norm gemeint ist, **zu keinem eindeutigen Ergebnis**. Von der Auslegungsmethode her kann nach hM weder ein bestimmtes nationales Verständnis des Begriffs noch eine bestimmte nationale Rechtskrafttheorie entscheidend sein, sondern wegen seines völkerrechtlichen Geltungsgrundes ist diese Bestimmung **autonom zu interpretieren**.[5] Der Schluss, dass aufgrund des Verständnisses des Begriffs „strafbare Handlung" im österreichischen Strafverfahrensrecht nicht die „Tat" als Lebenssachverhalt gemeint ist, sondern die „strafbare Handlung" als normative Kategorie, ist damit unzulässig.

Aus dem fehlenden eindeutigen Ergebnis der Begriffsauslegung lässt sich auch die **uneinheitliche Judikatur des EGMR** zu Art 4 EMRK-ZP 7 erklären, die in manchen zentralen Entscheidungen den erledigten Lebenssachverhalt, in manchen den erledigten wesentlichen rechtlichen Gesichtspunkt bzw eine Kombination aus bei-

2 *Gradinger gegen Österreich*, Zl 33/1994/480/562 vom 23.10.1995; veröffentlicht zB in ÖJZ 1995, 954 bzw JBl 1997, 577 ff.
3 BGBl III 1997/90 idgF.
4 ABl C 2012/326 idgF.
5 Siehe dazu etwa *Grabenwarter/Pabel*, EMRK[7] § 5 Rz 2 ff.

den an den Tag gelegt hat.[6] Der EGMR befasste sich 1995 erstmals in seiner Entscheidung *Gradinger gegen Österreich*[7] mit der Tragweite des Verbots mehrfacher Strafverfolgung und in diesem Kontext mit der Frage, wann dieselbe Sache **(idente Tat)** vorliegt. Ausgangssachverhalt war ein Verkehrsunfall, bei dem ein Autolenker in alkoholisiertem Zustand einen anderen Verkehrsteilnehmer getötet hatte. In weiterer Folge kam es zu einer Verurteilung durch das Strafgericht wegen fahrlässiger Tötung (§§ 80, 81 StGB[8]) sowie zu einer verwaltungsstrafrechtlichen Verurteilung wegen Verstoßes gegen die StVO[9]. Beide Entscheidungen hatten den alkoholisiert verursachten Verkehrsunfall und damit denselben natürlichen Lebenssachverhalt zum Inhalt. Den Begriff der erledigten Tat hat der EGMR im gegenständlichen Fall mit der **Erledigung des faktischen Lebenssachverhalts** (idem factum) gleichgestellt. Demnach entfalte der erledigte Sachverhalt eine Sperrwirkung für ein neues Verfahren hinsichtlich sämtlicher materiellrechtlicher Gesichtspunkte, die mit diesem Lebenssachverhalt in Verbindung stehen, unabhängig davon, von welchem Gericht bzw welcher Strafbehörde das neue Verfahren geführt werde.

Von diesem Grundsatz ist der EGMR wenig später im Jahre 1998 in der Entscheidung *Oliveira gegen die Schweiz*[10] abgegangen. Hier bildete die Basis für die erledigte Tat die **Erledigung des rechtlichen Gesichtspunkts**. Ausgangspunkt war wiederum ein Verkehrsunfall mit Personenschaden in alkoholisiertem Zustand. Nach der genannten Entscheidung des EGMR handle es sich um keine Verletzung des Grundsatzes „ne bis in idem“ bei neuerlicher Verfolgung wegen eines mit dem erledigten Sachverhalt idealkonkurrierenden Tatbestands. Mit anderen Worten dürften unterschiedliche rechtliche Gesichtspunkte trotz des gleichen Sachverhalts erneut verfolgt und bestraft werden. Damit stand diese Entscheidung eigentlich in Widerspruch zur *Gradinger*-Entscheidung.

In der im Jahre 2001 folgenden Entscheidung *Fischer gegen Österreich*[11] kombinierte der EGMR – wie er selbst meinte – seine in den beiden genannten Fällen *Gradinger gegen Österreich* und *Oliveira gegen die Schweiz* aufgestellten Grundsätze. Die Identität der Tat als Voraussetzung für die Sperrwirkung der Erledigung bedeute demnach eine **Identität des rechtlichen Gesichtspunkts** (ähnlich der Entscheidung *Oliveira gegen die Schweiz*). Allerdings betreffe die Schutzwirkung bereits die **neuerliche Verfolgung** des erledigten Sachverhalts, **nicht erst** die **neuerliche Bestrafung**. Insofern hat der EGMR hier Anleihen an der prozessualen

6 Siehe dazu auch *Lewisch*, WK-StPO Vor §§ 352–363 Rz 106 ff; *Glaser*, LiK-StPO² § 17 Rz 27; *Harta*, Ne bis in idem: Zusammentreffen von Verfolgungszuständigkeiten und Wiederaufnahme zulasten des Beschuldigten (2021) 85 ff; OGH 14 Os 63/22d Rz 25.

7 Siehe dazu FN 2.

8 Bundesgesetz vom 23. Jänner 1974 über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (Strafgesetzbuch – StGB), BGBl 1974/60 idgF.

9 Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl 1960/159.

10 30.7.1998, Bsw 25711/94, *Oliveira gegen die Schweiz*; veröffentlicht zB in JBl 1999, 102 ff.

11 29.5.2001, Bsw 37950/97, *Fischer gegen Österreich*; veröffentlicht zB in ÖJZ 2001, 657 ff.

Betrachtungsweise des Lebenssachverhalts genommen, als Art 4 EMRK-ZP 7 nicht nur ein Doppelbestrafungsverbot normiert, sondern bereits ein **Doppelverfolgungsverbot**. Freilich bezieht sich – im Unterschied zur Entscheidung *Gradinger gegen Österreich* – das Verbot und die Schutzwirkung nur auf den bereits erledigten materiellrechtlichen Gesichtspunkt und nicht auf den verfahrensgegenständlichen Sachverhalt. Ein **noch nicht behandelter rechtlicher Aspekt** dürfte folglich nach dieser Entscheidung stets **neuerlich beurteilt** werden. Vor diesem Hintergrund gab es eine Aufweichung in Richtung eines zulässigen Nebeneinanders von gerichtlichem Strafrecht und verwaltungs- bzw finanzbehördlichem Strafrecht bei entsprechenden unterschiedlichen Schutzzwecken der maßgeblichen Rechtsvorschriften.

In der Entscheidung *Zolotukhin gegen Russland*[12] hat sich der EGMR im Jahre 2009 wiederum stärker in seine im Rahmen der *Gradinger-Entscheidung* entwickelte Richtung bewegt und den **erledigten Lebenssachverhalt** in den Mittelpunkt gerückt. Nach dieser Entscheidung bedeute idente Tat, dass idente Tatsachen mehrerer strafbarer Handlungen nicht neuerlich verfolgt werden dürfen. Ein Verbot neuerlicher Verfolgung oder Bestrafung sei demnach bereits dann anzunehmen, wenn ihr letztlich die identen oder **im Wesentlichen gleichen Fakten** zugrunde liegen. Ob auch ein **rechtlicher Gesichtspunkt** bereits erledigt wurde, sei nach dieser Entscheidung **nicht relevant**. Die formale Erledigung des Sachverhalts stehe einer neuerlichen inhaltlichen Erledigung gleichsam entgegen.

Eine erneute Kehrtwende gab es schließlich 2016 im Verfahren *A und B gegen Norwegen*[13]. Nach dieser Entscheidung würden parallel bzw hintereinander geführte Verfahren nicht unter das Doppelverfolgungsverbot fallen, wenn es eine **substanzielle Verbindung samt ausreichender zeitlicher Nähe** zwischen den Sachverhalten gebe und die **Sanktionen aufeinander Bezug** nehmen. Folglich müssten später geführte Gerichtsverfahren gegenüber den früheren Verwaltungs- bzw Finanzstrafverfahren eine Zusatzkomponente aufweisen, um zulässig zu sein, wodurch der abzuurteilende Unrechtscharakter wesentlich über die verwaltungs- bzw finanzstrafrechtliche Verantwortung hinausgehe **(zusätzliche [wesentliche] materiellrechtliche Komponente)**. Unter Verfahrensaspekten sollten Mechanismen geschaffen werden, die Sanktionen und Verfahren für den Betroffenen verhältnismäßig und vorhersehbar gestalten, zB zur Vermeidung von Verdoppelung der Beweiserhebung, zur Berücksichtigung der ausgesprochenen Sanktion.

Zu dieser Entscheidung gab es ein Sondervotum vom portugiesischen Richter *Pinto de Albuquerque*. Er kritisierte die (erneute) Aufweichung der Kriterien gegenüber

12 10.2.2009, Bsw 14939/03, *Zolotukhin gegen Russland*; veröffentlicht zB in Österreichisches Institut für Menschenrechte (ÖIM)-Newsletter 2009, 37 ff.

13 15.11.2016, Bsw 24130/11, 29758/11, *A und B gegen Norwegen*; veröffentlicht zB in ÖIM-Newsletter 2016, 556 ff; s dazu auch *Staffler*, Parallele Verfahren in *idem factum* als zulässige Doppelverfolgung? ÖJZ 2017, 161.

der Entscheidung *Zolotukhin gegen Russland*, in der eine Lebenssachverhaltsbetrachtung zugrunde gelegt wurde. Die in der Entscheidung *A und B gegen Norwegen* normierten **Kriterien** für die Zulässigkeit einer neuerlichen Verfolgung seien dagegen **äußerst vage** und würden die Verfahrensgarantien für den Beschuldigten, die hinter Art 4 EMRK-ZP 7 stehen, manipulierbar machen. Darüber hinaus lasse die Entscheidung unberücksichtigt, dass es unterschiedliche Verfahrenszwecke zwischen gerichtlichem und behördlichem Strafrecht gibt.

Diese Kritik bringt den **„Schlingerkurs"**, den der EGMR in puncto Reichweite des erledigten Prozessgegenstands iS von Art 4 EMRK-ZP 7 geht, gut zum Ausdruck. Nach einem ursprünglichen Abstellen auf den erledigten Sachverhalt **(idem factum)** wurden vermehrt materiellrechtliche Aspekte **(idem crimen)** miteinbezogen, wodurch die Sperrwirkung letztlich begrenzt wurde. Nach abermaliger Rückkehr zum erledigten Sachverhalt berücksichtigt der seit 2016 eingeschlagene Weg erneut **materiellrechtliche Aspekte**, wenngleich er durch das Abstellen auf einen zeitlichen Konnex der Verfahren eine **möglichst zeitnahe Erledigung in parallelen Verfahren** anstrengt und über den Weg der **Sanktionsberücksichtigung** eine **Mehrfachbelastung möglichst vermeiden** will. Vom davor herrschenden Konsens, dass die genannte Norm nicht nur vor erneuter Bestrafung, sondern vielmehr vor erneuter Verfolgung schützen will, entfernt sich diese Judikatur jedoch ein deutliches Stück.

2.2. Das Verbot mehrfacher Strafverfolgung in der Judikatur des EuGH

Der EuGH ist sowohl für Auslegungsfragen im Kontext mit Art 54 SDÜ als auch für solche mit Art 50 GRC zuständig.[14] Da die Judikatur zu diesen Normen durchaus unterschiedliche Ansätze aufweist, soll sie getrennt dargestellt werden.

2.2.1. Rechtsprechung zu Art 54 SDÜ

Art 54 SDÜ lautet:

> **Verbot der Doppelverfolgung**
> Wer durch eine Vertragspartei rechtskräftig abgeurteilt worden ist, darf durch eine andere Vertragspartei wegen derselben Tat nicht verfolgt werden, vorausgesetzt, daß im Fall einer Verurteilung die Sanktion bereits vollstreckt worden ist, gerade vollstreckt wird oder nach dem Recht des Urteilsstaats nicht mehr vollstreckt werden kann.

Mit Blick auf den Umfang der **erledigten Tat** ist Art 54 SDÜ nach hM ein **eigenständiger europäischer Tatbegriff** zugrunde gelegt, weil es sich bei dieser Norm um ein Verfahrensgrundrecht handle und solche Grundrechte nicht in Abhängig-

14 Zum Verhältnis zwischen Art 54 SDÜ und Art 50 GRC s *Gölly*, „Ne bis in idem": das unionsrechtliche Doppelverfolgungsverbot (2017) 19 ff.

keit vom Recht des jeweiligen Mitgliedstaates stehen dürften, sondern eigenständig nach dem Gemeinschaftsrecht zu beurteilen seien.[15] Der **Wortlaut** der meisten Amtssprachen deute dabei auf einen **faktischen Tatbegriff**, der den erledigten **Lebenssachverhalt samt allen möglichen** (wenn auch nicht unbedingt in der Entscheidung erwähnten) **verletzten Rechtsgütern** umfasse.[16] Dies ergibt sich im Wesentlichen auch aus der europäischen Rechtsprechung.

Nach der Entscheidung in der Rechtssache *van Esbroeck*[17] sprechen sowohl die sprachliche Formulierung als auch der Sinn von Art 54 SDÜ dafür, den **historischen Vorgang** in den **Mittelpunkt** zu stellen. Das Kriterium des geschützten Rechtsguts wurde demgegenüber im Schlussantrag von Generalanwalt *Colomer* in der genannten Rechtssache verworfen, weil

> es so eng mit den gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten der staatlichen Kriminalpolitiken verknüpft ist, dass es eine Mehrfachbestrafung desselben Verhaltens ermöglichen und so das Ziel des Artikels 54 des Durchführungsübereinkommens vereiteln würde. Würde nicht auf den reinen Sachverhalt, sondern auf die Rechtsverstöße oder die mit deren Verbot geschützten Werte abgestellt, würde der Grundsatz ne bis in idem auf internationaler Ebene niemals zur Wirkung gelangen.[18]

Im Urteil des EuGH in der Rechtssache *van Esbroeck* wird ebenfalls mit Wortlaut und Inhalt des Grundsatzes „ne bis in idem" argumentiert.[19] Dieser verlange

> zwangsläufig, dass ein gegenseitiges Vertrauen der Vertragsstaaten in ihre jeweiligen Strafjustizsysteme besteht und dass jeder von ihnen die Anwendung des in den anderen Vertragsstaaten geltenden Strafrechts akzeptiert, auch wenn die Durchführung seines eigenen nationalen Rechts zu einer anderen Lösung führen würde.[20]

Daher könne das Kriterium der **Identität des geschützten rechtlichen Interesses nicht berücksichtigt** werden, da dieses von einem Vertragsstaat zum anderen variieren könne.

---

15 Siehe dazu etwa *Böse*, Der Grundsatz „ne bis in idem" in der Europäischen Union (Art 54 SDÜ), GA 2003, 744 (757 f); *Liebau*, Ne bis in idem in Europa (2005) 246 f. Weitere Nachw dazu finden sich auch bei *Heger*, Der Tatbegriff („idem") des EuGH in Strafsachen, in *Hochmayr* (Hrsg), „Ne bis in idem" in Europa. Praxis, Probleme und Perspektiven des Doppelverfolgungsverbots (2015) 65 ff; *Gölly*, „Ne bis in idem" 63 ff.

16 Dazu etwa *Böse*, GA 2003, 758; *Liebau*, Ne bis in idem (2005) 246 sowie zusammenfassend *Zeder*, Europastrafrecht: Aktueller Stand, AnwBl 2008, 261.

17 Rs C-436/04.

18 Rn 46 f im Schlussantrag des Generalanwalts *Colomer* in der Rs C-436/04 (*van Esbroeck*). Bereits in Rn 48 des Schlussantrags von Generalanwalt *Colomer* in den Rs C-187/01 und C-385/01 (*Gözütok/Brügge*) = EuGRZ 2002, 559 war davon die Rede, dass der Rechtsgrundsatz „ne bis in idem" es untersage, dass jemand „*zum Schutz der gleichen Rechtsgüter und wegen desselben rechtswidrigen Verhaltens mehr als einmal strafrechtlich verfolgt und gegebenenfalls bestraft*" werde (ähnlich Rn 56).

19 EuGH Rs C-436/04 (*van Esbroeck*) Rn 27 = JSt 2006/22 mit diesbezüglich zustimmender Anm *Birklbauer*; s auch *Rosbaud*, Die Vorabentscheidung des EuGH im Fall Van Esbroeck, Rs C-436/04, ÖJZ 2006, 669 ff.

20 EuGH Rs C-436/04 (*van Esbroeck*) Rn 30 = JSt 2006/22 mit zustimmender Anm *Birklbauer*; zustimmend auch *Rosbaud*, ÖJZ 2006, 671.

Mit dieser weitgehenden Zurückdrängung des verletzten Rechtsguts ist freilich noch nichts darüber gesagt, worin die **Kriterien für die Bestimmung des erledigten Lebenssachverhalts** liegen. Darüber gibt die Entscheidung in der Rechtssache *van Straaten* Aufschluss.[21] Um dem für Art 54 SDÜ relevanten Tatbegriff schärfere Konturen zu geben, wurde zunächst im Schlussantrag zu dieser Rechtssache von Generalanwalt *Colomer* – unter Verweis auf das Urteil *van Esbroeck* – differenziert zwischen dem „*objektiven Element des idem*" und dem „*subjektiven*".[22] Hinter dem „*Komplex von Tatsachen* […], *die ihrer Natur nach unlösbar miteinander verbunden sind*", verbergen sich **zwei objektive Aspekte**, nämlich **Raum und Zeit**, sodass bei deren Identität der konkrete Sachverhalt nicht in künstlich voneinander getrennte Handlungen aufgeteilt werden könne **(einheitliche Zeitspanne und einheitlicher Raum)**. Es dürfe aber auch – ohne den Bereich des Faktischen zu verlassen – die Verknüpfung von Täter und Tat auf der psychischen (subjektiven) Ebene nicht vernachlässigt werden **(einheitlicher Vorsatz)**. Anhand dieser ***„Trilogie"*** sei der (faktische) Tatbegriff zu prüfen, wobei die drei Aspekte nicht völlig zusammenfallen müssten. Eine einheitliche Tat liege zB auch vor, wenn sich – wie in der Rechtssache *van Esbroeck* – der Ort ändere und bestimmte Stoffe (Suchtmittel) von einem Mitgliedstaat in einen anderen verbracht worden sind. Weiters liege eine einheitliche Tat vor, wenn sich die Straftat in die Länge ziehe und in verschiedene Einzelhandlungen zerfalle oder sich der Vorsatz des Täters ändere und die Tat trotzdem unverändert bleibe.[23] Der EuGH hat in weiterer Folge konkret zu Suchtmittelstraftaten ausgeführt, dass es nicht einmal erforderlich sei, dass die in Rede stehenden Suchtmittelmengen in den beiden betreffenden Vertragsstaaten oder die beteiligten Personen ident sind. **Aus- und Einfuhr** seien **grundsätzlich** als **dieselbe Tat** anzusehen, wobei die abschließende **Beurteilung des Tatumfangs Sache der zuständigen nationalen Gerichte** sei.[24] Auf die Frage, ob der längere Besitz vor der Ausfuhr und der weitere Besitz der nicht ausgeführten Teilmenge im Ursprungsstaat eine eigenständige Tat seien, ist der EuGH – trotz aufgeworfener Frage – nicht eingegangen, wodurch der Umfang der erledigten Tat in gewisser Weise weiterhin offengeblieben ist.

Diese dargestellte Judikaturlinie zu den „*ihrer Natur nach unlösbar miteinander verbundenen Tatsachen*" wurde auch in darauffolgenden Entscheidungen fortgesetzt,[25] wobei an zahlreichen Stellen auf die bereits genannten Entscheidungen in den Rechtssachen *van Esbroeck* und *van Straaten* hingewiesen wurde. Es komme demnach auf die **faktischen Sachverhalte** an (der EuGH verwendet nach wie vor den etwas verwirrenden Terminus ***„materielle Tat"***), die durch die angesprochene **Trilogie** der Kriterien **Raum, Zeit und Vorsatz** bestimmt werden. Ein Tabakschmuggel von Griechenland über Italien und Deutschland nach Großbritannien

21 EuGH Rs C-150/05.
22 Schlussantrag in der Rs C-150/05 (*van Straaten*) Rn 78–85.
23 Schlussantrag in der Rs C-150/05 (*van Straaten*) Rn 82.
24 EuGH Rs C-150/05 (*van Straaten*) Rn 53 = EuGRZ 2006, 575.
25 Siehe etwa EuGH Rs C-288/05 (*Kretzinger*), C-367/05 (*Kraaijenbrink*) sowie Rs C-486/14 (*Kossowski*).

wurde daher – trotz großer räumlicher Distanz und längerer Dauer – als einheitliche Tat angesehen.[26] Der Vorsatz allein reichte demgegenüber als Bindeglied auch nicht immer aus. So wurde in einer anderen Rechtssache betont, dass die Einnahme von Geldern aus dem Drogenhandel und die damit in Zusammenhang stehende Geldwäscherei für das transnationale „ne bis in idem" auch mit anderen objektiven Kriterien unlösbar miteinander verknüpft sein müsse, um eine Sperrwirkung zu begründen,[27] zB dadurch, dass es sich um das Geld aus denselben verkauften Drogenmengen handelt. Das Waschen anderer Vermögenswerte in diesem Geldwäschekontext sei damit keineswegs erledigt.

2.2.2. Rechtsprechung zu Art 50 GRC

Art 50 GRC lautet:

> **Recht, wegen derselben Straftat nicht zweimal strafrechtlich verfolgt oder bestraft zu werden**
>
> Niemand darf wegen einer Straftat, derentwegen er bereits in der Union nach dem Gesetz rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist, in einem Strafverfahren erneut verfolgt oder bestraft werden.

Zu Art 50 GRC geht der EuGH ebenso wie zu Art 54 SDÜ von einem **autonomen europäischen Tatbegriff** aus, da die Reichweite des in Art 50 der Charta gewährten Schutzes nicht von einem Mitgliedstaat zum anderen unterschiedlich sein könne.[28] In **neuer Zeit** finden sich Entscheidungen, in denen der EuGH bei Art 50 GRC die zu Art 54 SDÜ gefundene Position zum „idem factum" aufzuweichen scheint und im Ergebnis von einem **engeren Tatbegriff** und infolge dessen von einer begrenzteren Sperrwirkung ausgeht. So hat er etwa im Rahmen von **Wettbewerbsverfahren** betont, dass für das in Art 50 GRC normierte Grundrecht die erledigten (materiellen) Taten **„ident"** sein müssen und es **nicht reiche**, dass diese **nur „ähnlich"** seien. Als Kriterien hat er in diesem Kontext neben den für die angesprochene „Trilogie" (Raum, Zeit, Vorsatz) wesentlichen Kriterien der zeitlich und räumlich unlösbar miteinander verbundenen Sachverhalte auch die **Begehung durch dieselbe Person** hervorgehoben.[29] Wenn es an der Personenidentität fehle, könne die später verfolgte Tatinvolvierung einer bislang nicht in die Verfahrenserledigung einbezogenen Person keine Sperrwirkung nach sich ziehen. Dies ist konsequent, da es sich beim Verbot neuerlicher Strafverfolgung als Verfahrensgrundrecht um ein Schutzrecht eines Beschuldigten handelt, für das Voraussetzung ist, dass jemand bereits „Beschuldigter" in einem Verfahren war und als solcher behandelt wurde.

26 EuGH Rs C-288/05 (*Kretzinger*) Rn 30 ff.
27 Siehe dazu EuGH Rs C-367/05 (*Kraaijenbrink*) Rn 28 ff.
28 EuGH Rs C-151/20 (*Nordzucker*) Rz 39 mVa Rs C-524/15 (*Menci*) Rz 36 und Rs C-537/16 (*Garlsson Real Estate*) Rz 38.
29 EuGH Rs C-117/20 (*Vorlageverfahren Appellationshof Brüssel*) Rz 33–37.

Eine Aufweichung der reinen Sachverhaltserledigung gibt es im Bereich der Bekämpfung von **Mehrwertsteuerstraftaten**. Hier sieht der EuGH eine Kumulierung von Verfolgungsmaßnahmen und Sanktionen strafrechtlicher Natur in einzelnen Mitgliedstaaten als gerechtfertigt an, wenn mit diesen Verfolgungsmaßnahmen und Sanktionen **komplementäre Zwecke verfolgt** würden, die gegebenenfalls **verschiedene Aspekte desselben rechtswidrigen Verhaltens betreffen**, was zu prüfen Sache des vorlegenden Gerichts ist.[30] Durch das Abstellen auf die verfolgten Zwecke der jeweiligen Regelungen ist in gewisser Weise ein Tor in Richtung **Einbeziehung von nationalen Rechtsgutsinteressen** in die Beurteilung des Umfangs der erledigten Tat geöffnet. Im Ergebnis sieht hier der EuGH die Identität der erledigten Tat ähnlich eng wie die neuere Judikatur des EGMR zu Art 4 EMRK-ZP 7 in der oben erwähnten Entscheidung *A und B gegen Norwegen*.[31] Im vergleichbaren Sinn hat der EuGH auch zur Bekämpfung von Verstößen gegen das Verbot der **Marktmanipulation** argumentiert.[32]

Auf diese durch die Berücksichtigung von Normzwecken aufgeweichte Position der erledigten Tat bezog sich der EuGH auch in den bereits angesprochenen **Wettbewerbsentscheidungen**. Hier hat er zwar zunächst hervorgehoben, dass für die Beurteilung der identen Tat

> nach gefestigter Rechtsprechung des Gerichtshofs das Kriterium der Identität der materiellen Tat maßgebend [ist], verstanden als das Vorliegen einer Gesamtheit konkreter, unlösbar miteinander verbundener Umstände, die zum Freispruch oder zur rechtskräftigen Verurteilung des Betroffenen geführt haben.

Er hat aber weiters klargestellt, dass es Art 50 GRC (nur) verbiete, wegen derselben Tat mehrere Sanktionen strafrechtlicher Natur in *„am Ende verschiedenen zu diesem Zweck durchgeführten Verfahren zu verhängen"*.[33] Somit geht es auch hier um die mit den jeweils verfahrensrelevanten Strafnormen verbundenen Zwecke und die aus diesem Grunde durchgeführten Verfahren. Damit öffnet der EuGH auch hier den Weg zu einer – zumindest ansatzweise – zulässigen **Rechtsgutsbetrachtung** und sieht in der ausschließlichen Sachverhaltsbetrachtung des „idem factum" nicht das für jenen Fall allein maßgebliche Prinzip.

Zum Kriterium der erledigten Tat im Wettbewerbsrecht hat der EuGH weiter festgestellt, dass sich die Frage, ob die Unternehmen ein **Verhalten** an den Tag gelegt haben, mit dem eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezweckt oder bewirkt wurde, **nicht abstrakt** beurteilen lasse. Vielmehr sei **konkret** die Prüfung daran auszurichten, *„in welchem Gebiet, auf welchem Pro-*

30 EuGH Rs C-524/15 (*Menci*) Rz 44.
31 Siehe dazu bei FN 13.
32 EuGH Rs C-537/16 (*Garlsson Real Estate*) Rz 46.
33 EuGH Rs C-151/20 (*Nordzucker*) Rz 38 ff mVa Rs C-524/15 (*Menci*) Rz 35 und Rs C-537/16 (*Garlsson Real Estate*) Rz 37 sowie die dort angeführte Rsp.